



LandFrauenverband Pfalz e. V.
Röchlingstr. 1
67663 Kaiserslautern

Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Unser Ortsverein hat eine **Sachzuwendung** erhalten, für die ich um Ausstellung einer Bestätigung bitte:

.....
Name des Zuwendenden

.....
Adresse des Zuwendenden

.....
genaue Bezeichnung und Anzahl der Sache/n *

...../...../.....
Betrag d. Zuwendung in Ziffern/ Betrag der Zuwendung in Buchstaben/ Eingang der Zuwendung

(bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeine Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten usw., liegen in Kopie dem Ortsverein vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Bildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A Nr. 2 verwendet wird und die Belege und Unterlagen nach den steuerlichen Bestimmungen 10 Jahr lang aufbewahrt werden. Von den u. g. Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Orts-/Teamvorsitzenden

.....
Ortsverein

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen):
Nach den Richtlinien des Bundesministerium der Finanzen müssen alle Zuwendungsbestätigungen durch die Landesgeschäftsstelle ausgestellt werden, unabhängig von der Höhe des Betrages. ***Sachspenden** sind genau zu bezeichnen mit Alter und Zustand, der Wert ist entsprechend einer vorliegenden Rechnung oder ggf. einem Wertgutachten anzugeben.

Gesetzlicher Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).